

**19. JUNI 1990 - [DEKRET ZUR SCHAFFUNG EINER DIENSTSTELLE DER
DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT FÜR PERSONEN
MIT EINER BEHINDERUNG] ***

abgeändert durch Artikel 57 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Es wird eine "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung [...]" geschaffen. Die Dienststelle genießt die Rechtspersönlichkeit und gehört zu den Einrichtungen der Kategorie B, die in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser gemeinnütziger Einrichtungen aufgeführt sind.

Die [Regierung]² bestimmt den Sitz der Dienststelle innerhalb des Gebietes deutscher Sprache.

1. abgeändert durch Artikel 58 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998

2. abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

Artikel 2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes sind anwendbar auf :

1. Personen mit einer Behinderung, die bei der Dienststelle eingeschrieben sind;
2. [...].

abgeändert durch Artikel 59 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998

Artikel 3 - Für die Anwendung dieses Dekretes versteht man unter :

1. einer Behinderung : jede Beeinträchtigung der sozialen und beruflichen Integration aufgrund einer Einschränkung der geistigen, körperlichen oder sensorischen Fähigkeiten;
2. [...]¹;
3. der Dienststelle : der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung [...]²;
4. einem Kind sowie einem Jugendlichen mit einer Behinderung: Jede Person, die der unter Nr. 1 angeführten Definition einer Behinderung entspricht und für die gewöhnliche Kinderzulagen ausbezahlt werden.]³

1. abgeändert durch Artikel 59 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998

2. abgeändert durch Artikel 58 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998

3. abgeändert durch Artikel 1 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

KAPITEL II - AUFGABEN DER DIENSTSTELLE

Artikel 4 - § 1 - Was die Personen mit einer Behinderung anbetrifft, so bestehen die Aufgaben der Dienststelle darin :

1. die Einschreibung der Personen mit einer Behinderung, die einen Antrag stellen, vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass ein individuelles Hilfs- und Betreuungsprogramm erstellt wird, das die spezifischen Bedürfnisse dieser Personen berücksichtigt;

* abgeändert durch die Programmdekrete vom 29. Juni 1998 (In-Kraft-Treten : 28.07.1998 mit Ausnahme der Abänderungen zu den Artikeln 18 und 19, die am 01.01.1998 in Kraft treten), vom 23. Oktober 2000 (In-Kraft-Treten : 15.12.2000) und vom 7. Januar 2002 (In-Kraft-Treten : 01.01.2002) vom 18. März 2002 (In-Kraft-Treten : 01.01.2002), das Programmdekret vom 3. Februar 2003 (In-Kraft-Treten: 05.09.2003) sowie die Dekrete vom 16. Dezember 2003 (In-Kraft-Treten : 01.01.2004), vom 17. Mai 2004 (In-Kraft-Treten: 13.08.2004) und vom Programmdekret vom 20. Februar 2006 (In-Kraft-Treten: 01.01.2006).

2. die Beratung, Orientierung und Begleitung der Personen mit einer Behinderung und ihrer Angehörigen im Hinblick auf eine größtmögliche Integration in das Arbeitsleben sowie in alle anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu fördern;
 3. den Personen mit einer Behinderung, ihrer Familien und denjenigen, die sie betreuen, die ihrer Behinderung angemessenen Hilfe- und Anpassungsmaßnahmen zu verschaffen und dafür zu sorgen, dass ihnen die vorgesehenen Beihilfen gewährt werden;
 4. die Frühhilfe für behinderte Kleinkinder und ihre Familien zu gewährleisten. Die Aufnahme, die medizinische und sozialpädagogische Betreuung, die Erziehung, die Unterbringung, die berufliche Ausbildung, die Rehabilitation, die Umschulung und die Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung zu gewährleisten;
- [4bis. die Kosten zu übernehmen, die den Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten nachweislich entstehen für therapeutische Behandlungen, für therapeutisch-technische Hilfen, für besondere pädagogische Hilfsmittel und für operative Eingriffe, die der sozialen Integration dienen, insofern diese:
- [...]¹ nicht vom Landesinstitut für Invaliden- und Krankenversicherung, einer Krankenkasse beziehungsweise einer Versicherung rückerstattet werden und
 - [die für den Zeitraum der therapeutischen Behandlungen und operativen Eingriffe sowie der Inanspruchnahme von therapeutisch-technischen Hilfen und besonderen pädagogischen Hilfsmitteln die innerhalb eines Kalenderjahres ausgezahlte Summe der erhöhten Kinderzulagen übersteigen;]¹²
 - [sich nicht auf den Zeitaufwand der Eltern, die Fahrt und Betreuung für die Inanspruchnahme der Hilfen, Hilfsmittel, Behandlungen und operativen Eingriffe beziehen;
 - sich für die therapeutischen Behandlungen und operativen Eingriffe auf Behandlungen und Eingriffe beziehen, die in der Nomenklatur des Landesinstituts für Krankheit und Invalidität vorgesehen sind als individuelle oder multidisziplinäre Maßnahme, oder andernfalls durch den in Artikel 20 vorgesehenen Prüfungsausschuss als notwendige Voraussetzung für die soziale Integration bewertet werden]¹
- [5. Zuschüsse für die Ausstattung von Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung zu gewähren;]³
 6. die Information über Vermeidung, Erkennung und Diagnose von Behinderungen sowie über die Auswirkungen auf die Lebensgestaltung der betroffenen Personen und ihrer Angehörigen zu fördern;
 7. Dokumentation und Information zu verbreiten, Studien und Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen sowie die Fort- und Weiterbildung für die in diesem Bereich tätigen Personen zu fördern;
 8. alle Aufträge auszuführen, die die [Regierung]⁴ er Dienststelle im Rahmen ihrer Aufgaben anvertraut.

[§ 2 - Die Regierung kann die Rahmenbedingungen für die Ausführung der unter §1 erwähnten Aufgaben festlegen.]⁵

1. abgeändert durch Artikel 10 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

2. abgeändert durch Artikel 2 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

3. abgeändert durch Artikel 45 des Dekretes vom 18. März 2002

4. abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

5. wieder aufgenommen durch Artikel 10 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

Artikel 5 - Bei der Erfüllung seiner Aufgaben achtet die Dienststelle die ideologischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen sowie die Entscheidungsfreiheit der Personen und Vereinigungen, an die sie sich richtet.

KAPITEL III – VERWALTUNGSGREMIUM UND PERSONAL

Abschnitt 1 : Verwaltungsrat

Artikel 6 - Der Verwaltungsrat der Dienststelle setzt sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden;
2. drei Vertretern von Vereinigungen, die die Personen mit einer Behinderung vertreten und deren Tätigkeit sich auf das gesamte Gebiet deutscher Sprache ausdehnt;
3. einem Vertreter der Elternverbände von Personen mit einer Behinderung, die ihre Tätigkeit im gesamten Gebiet deutscher Sprache ausüben;
4. drei Vertretern der von der Dienststelle anerkannten Beschützenden Werkstätten sowie einem Vertreter der von der Dienststelle anerkannten Vereinigungen, die sich mit der beruflichen Integration von Personen mit einer Behinderung außerhalb der Beschützenden Werkstätten beschäftigen;
5. vier Vertretern der von der Dienststelle anerkannten Tagesstätten für Personen mit einer Behinderung, davon zwei aus dem Norden und zwei aus dem Süden des Gebietes deutscher Sprache;
6. zwei Vertretern der von der Dienststelle anerkannten Vereinigungen, die eine Unterbringung von Personen mit einer Behinderung gewährleisten, davon einer aus dem Norden und einer aus dem Süden des Gebietes deutscher Sprache;
7. einem Vertreter der Dienststelle, der die Frühhilfe für behinderte Kleinkinder und ihre Familien in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährleistet;
8. einem verantwortlichen Facharzt der psychiatrischen Dienste in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
9. einem Vertreter der anerkannten psycho-medizinisch-sozialen Zentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
10. je einem Vertreter der Universität der Französischen Gemeinschaft in Lüttich und der "Katholieke Universiteit" in Löwen;
11. einem Vertreter pro repräsentative Arbeitnehmerorganisation;
12. zwei Vertretern der Arbeitgeberorganisationen.

Artikel 7 - Die [Regierung]¹ ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates. Zu diesem Zweck schlägt jede in Artikel 6 erwähnte Vereinigung, Einrichtung oder Dienst oder jede Gruppierung von Vereinigungen, Einrichtungen oder Diensten zwei Kandidaten vor.

Der Vorsitzende :

1. [Bürger der Europäischen Union sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren]²;
2. muß seinen Wohnsitz im Gebiet deutscher Sprache haben und über eine gründliche Kenntnis der deutschen Sprache verfügen.

1. abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

2. abgeändert durch Artikel 25 des Dekretes vom 17. Mai 2004

Artikel 8 - Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für fünf Jahre ernannt. Das Mandat kann erneuert werden. Ein Mitglied, das vor Ablauf seines Mandates aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, wird innerhalb von drei Monaten ersetzt. Das neue Mitglied wird von der Vereinigung oder von dem Dienst vorgeschlagen, die seinen Vorgänger vorgeschlagen haben, und beendet das Mandat seines Vorgängers.[Die Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates ist nicht vereinbar mit der als Mitglied des Europaparlaments, der Abgeordnetenkammer, des Senats, eines [Gemeinschafts- oder Regionalparlaments]¹ oder einer Regierung. Zudem darf ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht Provinzgouverneur, Mitarbeiter in einem ministeriellen Kabinett oder Personalmitglied der Dienststelle sein.]²

1. abgeändert durch Artikel 10 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

2. abgeändert durch Artikel 68 des Programmdekretes vom 23. Oktober 2000

Artikel 9 - § 1 - Aus eigener Initiative oder auf Anfrage der [Regierung]¹ oder des [Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft]² oder einer untergeordneten Behörde gibt der Verwaltungsrat Gutachten und Empfehlungen ab über alle Angelegenheiten der sozialen und beruflichen Integration von Personen mit einer Behinderung [...]³

§ 2 - Der Verwaltungsrat übt die Befugnisse eines Hohen Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die soziale und berufliche Integration von Personen mit einer Behinderung [...]¹ aus.

§ 3 - Über jeden Entwurf eines Dekretes oder eines Erlasses bezüglich der Aufgaben der Dienststelle holt die [Regierung]¹ das Gutachten des Verwaltungsrates ein.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, sein Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung abzugeben, außer wenn eine andere Frist vereinbart wurde.

§ 4 - Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, kann die Dienststelle auf Fachleute aus dem In- und Ausland zurückgreifen.

1. abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

2. abgeändert durch Artikel 12 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

3. abgeändert durch Artikel 58 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998

Artikel 10 - Der Verwaltungsrat stellt seine Geschäftsordnung auf. Er legt sie der [Regierung] zur Genehmigung vor.

abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

Artikel 11 - Der Verwaltungsrat kann bei der [Regierung] beantragen, dass Mitglieder der Dienststellen der [Regierung] der Deutschsprachigen Gemeinschaft an den Sitzungen teilnehmen.

abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

Artikel 12 - Die [Regierung] legt den Betrag der Entschädigungen fest, die dem Vorsitzenden, den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie den Fachleuten gewährt werden.

abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

Abschnitt 2 : Personal

Artikel 13 - Die [Regierung] legt den Status des Direktors der Dienststelle fest. Die [Regierung] ernannt den Direktor der Dienststelle.

abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

Artikel 14 - Der Direktor führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus. Er leitet das Personal und sorgt für die tägliche Verwaltung der Dienststelle. Der Direktor gibt dem Verwaltungsrat alle Auskünfte und unterbreitet ihm alle Vorschläge, die für das Funktionieren der Dienststelle von Nutzen sind.

Er bereitet die Versammlungen des Verwaltungsrates vor und nimmt mit beratender Stimme daran teil.

Bei begründeter Dringlichkeit und innerhalb der durch die Geschäftsordnung festgelegten Grenzen übt der Direktor die Befugnisse des Verwaltungsrates aus. Er erstattet darüber dem Verwaltungsrat bei dessen nächstfolgender Sitzung Bericht. Werden die Beschlüsse nicht vom Verwaltungsrat bestätigt, so verlieren sie sofort ihre Wirksamkeit.

Artikel 15 - Der Verwaltungsrat kann sowohl als klagende wie als beklagte Partei gerichtlich vorgehen. Der Direktor vertritt die Dienststelle in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Mit Einverständnis des Verwaltungsrates kann er einem Mitglied des Personals seine Befugnisse übertragen.

Artikel 16 - Den Stellenplan für das Personal der Dienststelle legt die [Regierung] fest. Mit Ausnahme des Direktors werden die Personalmitglieder vom Verwaltungsrat der Dienststelle ernannt, befördert und entlassen.

abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

Artikel 17 - Bis zu dem Zeitpunkt, wo die [Regierung] einen anderen Status festlegt, finden der Königliche Erlass vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Status des Personals gewisser gemeinnütziger Einrichtungen und der Königliche Erlass vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Besoldungsstatus des Personals gewisser gemeinnütziger Einrichtungen Anwendung auf die Personalmitglieder der Dienststelle, einschließlich des Direktors.

Sie unterliegen ebenfalls dem Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Mitglieder des Personals gewisser gemeinnütziger Einrichtungen und ihrer Rechtsnachfolger.

abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

KAPITEL IV – ANSPRUCHSBERECHTIGTE UND BERUFUNG

Abschnitt 1 : Personen mit einer Behinderung

Artikel 18 - § 1 - Um bei der Dienststelle eingeschrieben werden zu können, muß eine Person mit einer Behinderung :

1. ihren Wohnsitz im Gebiet deutscher Sprache haben;
2. die belgische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen oder seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung in Belgien wohnen oder aber einen Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in Belgien geltend machen können;
3. [...].

abgeändert durch Artikel 61 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998

Nicht eingeschrieben werden Personen mit einer Behinderung, die bereits Hilfe des entsprechenden Dienstes der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft oder der Region Brüssel-Hauptstadt erhalten.

§ 2 - Auf Vorschlag des Verwaltungsrates legt die [Regierung]¹ das [Antragsverfahren]² fest.

[§3 - Um bei der Dienststelle eingetragen zu werden und um eine der in Artikel 4 vorgesehenen Hilfen oder Anpassungsmaßnahmen beanspruchen zu können, muss ein Antrag per Einschreiben mittels eines vorgegebenen Antragsformulars bei der Dienststelle eingereicht werden. Dem Antrag müssen alle Belege beigelegt werden, die für die Begutachtung des Antrags erforderlich sind. Der Antrag beinhaltet eine präzise Beschreibung der angefragten Hilfe oder Anpassungsmaßnahme.]³

1. abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

2. abgeändert durch Artikel 18 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

3. abgeändert durch Artikel 13 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

Artikel 19 - § 1 - Unter den von ihr festgelegten Bedingungen kann die [Regierung]¹ die Anwendung dieses Dekretes auf Personen mit einer Behinderung ausdehnen, die die Bedingungen von Artikel 18 § 1 Nr. 2 nicht erfüllen, sowie auf Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge.

[§ 2 - Maßnahmen zur beruflichen Integration sind nur möglich für Personen, die jünger als 65 Jahre sind.]²

1. abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

2. abgeändert durch Artikel 62 §2 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998

Artikel 20 - § 1 - Auf Vorschlag des Verwaltungsrates schafft die [Regierung] einen Prüfungsausschuss, dessen Aufgaben darin bestehen :

1. ein Gutachten abzugeben über alle Anträge auf Einschreibung von Personen mit einer Behinderung;
2. ein individuelles Hilfs- und Betreuungsprogramm der für die soziale und berufliche Integration von Personen mit einer Behinderung erforderlichen Maßnahmen aufzustellen.
3. ein Gutachten darüber abzugeben, ob die therapeutischen Behandlungen, die therapeutisch-technischen Hilfen, die besonderen pädagogischen Hilfsmittel, die operativen Eingriffe, die ein Kind/ein Jugendlicher mit einer Behinderung erhält beziehungsweise denen es/er sich unterwirft, als notwendige Voraussetzung für die soziale Integration zu betrachten sind.]¹

Der Prüfungsausschuss besteht aus :

1. dem Direktor der Dienststelle, der den Vorsitz übernimmt;
2. zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der [Regierung]² bestimmt werden;
3. zwei Fachleuten im Bereich der sozialen und beruflichen Integration von Personen mit einer Behinderung, die auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der [Regierung]² benannt werden.

§ 2 – [Die in Anwendung von Artikel 18 §3 eingereichten Anträge werden dem Prüfungsausschuss unmittelbar übermittelt. Der Prüfungsausschuss kann zur Erstellung seines Gutachtens beim Antragsteller schriftlich alle Belege und Auskünfte anfragen, die zur Begutachtung des Antrags erforderlich sind.]³

[Um in den Genuss der in Artikel 4 § 1 Nr. 4bis vorgesehenen Regelung zu gelangen, muss ein Antrag auf Übernahme der Kosten spätestens zwölf Monate nach Erhalt der ersten Rechnung gestellt werden.]⁴

§ 3 - Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Prüfungsausschuss bei außenstehenden Fachleuten und bei Beratungs- und Untersuchungszentren Gutachten beantragen.

[Liegt ein Antrag im Sinne von § 2 Absatz 2 vor, so gibt ein von der Dienststelle bestimmter Facharzt ein Gutachten darüber ab, ob die Behinderung des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen derart ist, dass die soziale Integration ohne zeitige Inanspruchnahme der in Artikel 4 § 1 Nr. 4bis genannten Maßnahmen beeinträchtigt ist.]⁴

[§ 3bis – Die Inanspruchnahme der in Artikel 4 § 1 Nr. 4bis genannten Maßnahmen, die einem Antrag im Sinne von § 2 Absatz 2 zugrunde liegen, müssen von dem in § 1 vorgesehenen Prüfungsausschuss als notwendige Voraussetzung für die soziale Integration betrachtet werden. Dabei stützt der Prüfungsausschuss sich auf das in § 3 Absatz 2 erwähnte Gutachten des von der Dienststelle bestimmten Facharztes.

Die in Anwendung von Artikel 18 §3 eingereichten Anträge werden dem Prüfungsausschuss unmittelbar übermittelt. Der Prüfungsausschuss kann zur Erstellung seines Gutachtens beim Antragsteller schriftlich alle Belege und Auskünfte anfragen, die zur Begutachtung des Antrags erforderlich sind.]⁴

[Der Prüfungsausschuss kann einen Höchstbetrag pro Antrag vorschlagen.]⁵

§ 4 - Die [Regierung]² legt den Betrag der Vergütungen fest, die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, den Fachleuten, [den Fachärzten]⁷ sowie den Beratungs- und Untersuchungszentren gewährt werden.

1. abgeändert durch Artikel 3 Nr.1 und Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

2. abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

3. abgeändert durch Artikel 14 Nr.1 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

4. abgeändert durch Artikel 3 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

5. abgeändert durch Artikel 14 Nr.2 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

Artikel 21 - Die Entscheidung über den Antrag auf Einschreibung, über die gewährten Hilfen, sowie über das für die soziale und berufliche Integration der Person mit einer Behinderung aufgestellte, individuelle Hilfs- und Betreuungsprogramm wird auf der Grundlage des Gutachtens des Prüfungsausschusses vom Verwaltungsrat getroffen.

[Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des in Artikel 20 erwähnten Prüfungsausschusses im Rahmen der durch die Regierung festgelegten Bedingungen Höchstbeträge für die in Artikel 4 erwähnten Hilfen und Anpassungsmaßnahmen festlegen.]

Die Entscheidung wird dem Antragsteller per Einschreiben innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrages übermittelt.

abgeändert durch Artikel 15 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

Artikel 22 - Die Dienststelle kann ihre Entscheidung revidieren, falls Änderungen in der Lage der Personen mit einer Behinderung eingetreten sind.

Die [Regierung] bestimmt das Revisionsverfahren.

abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

Abschnitt 2 : Besondere soziale Fürsorge

Artikel 23 - 29 [...]

aufgehoben durch Artikel 59 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998

KAPITEL V - ANERKENNUNG UND BEZUSCHUSSUNG VON EINRICHTUNGEN FÜR PERSONEN MIT EINER BEHINDERUNG [SOWIE BEZUSCHUSSUNG VON INDIVIDUELLEN HILFE- UND ANPASSUNGSMASSNAHMEN]

abgeändert durch Artikel 18 des Programmdekretes vom 3. Februar 2003

Artikel 30 - Jede Einrichtung oder Vereinigung im Gebiet deutscher Sprache, deren Aufgabe darin besteht, eine regelmäßige Dienstleistung oder Hilfe für Personen mit einer Behinderung im Rahmen des vorliegenden Dekretes zu gewährleisten, muß von der Dienststelle anerkannt sein.

Artikel 31 - Auf Vorschlag des Verwaltungsrates legt die [Regierung] die Bedingungen für die in Artikel 30 vorgesehene Anerkennung fest.

Die [Regierung] bestimmt das Verfahren, nach dem die Anerkennung gewährt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wird.

Die [Regierung] bestimmt ebenfalls die Dauer der Anerkennung, die mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen darf.

abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

Artikel 32 – §1 - Auf Vorschlag des Verwaltungsrates legt die [Regierung]¹ fest, nach welchen Modalitäten die Dienststelle den Vereinigungen und Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung Zuschüsse gewährt, [sowie nach welchen Modalitäten die Bezuschussung von individuellen Hilfe- und Anpassungsmaßnahmen erfolgt]², und bestimmt den Betrag der Eigenbeteiligung zu Lasten der Personen mit einer Behinderung.

Um bezuschusst werden zu können, muß die Vereinigung oder Einrichtung für Personen mit einer Behinderung von der Dienststelle anerkannt und als Vereinigung ohne Erwerbszweck gegründet worden sein oder von einer untergeordneten Behörde abhängig sein.

Die [Regierung]¹ legt die Pflichten fest, die die Dienststelle von den bezuschussten Vereinigungen und Einrichtungen verlangen kann [„sowie die Verpflichtungen des Zuschussempfängers beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger im Rahmen der individuellen Hilfe- und Anpassungsmaßnahmen, wenn das bezuschusste Material nicht mehr persönlich von ihm genutzt wird.“]²

[§ 2 - Wenn eine Zahlungsverpflichtung von Dritten für die Behinderung besteht, kann die Dienststelle die von ihr berechneten tatsächlichen Kosten der Dienstleistung sowohl bei der betreuten Person nach Zahlung des geschuldeten Betrages durch den Dritten als auch unmittelbar bei dem Drittzahler durch das Eintreten in die Rechte der betreuten Person einfordern. Vereinbarungen bezüglich der Schadensregelung, die zwischen der betreuten Person und dem Drittzahler abgeschlossen werden, sind der Dienststelle nicht entgegenzuhalten.]³

1. abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

2. abgeändert durch Artikel 19 des Programmdekretes vom 3. Februar 2003

3. abgeändert durch Artikel 20 des Programmdekretes vom 3. Februar 2003

KAPITEL VI - FINANZIERUNG UND AUFSICHT

Abschnitt 1 : Finanzierung

Artikel 33 - Die Dienststelle verfügt über folgende Mittel :

1. die im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft entsprechend vorgesehenen Mittel;
2. die Zuschüsse von Behörden, öffentlichen Verwaltungen und internationalen Einrichtungen;
3. Schenkungen und Vermächtnisse;
4. Erträge aus Vermögensanlagen;
5. eigene Mittel.

[**Artikel 33bis** - In ihrer Buchführung eröffnet die Dienststelle ein Konto, das für einen durch eventuelle Haushaltsüberschüsse gespeisten Rücklagenfonds ohne festgelegte Zweckbindung bestimmt ist. Der Höchstbetrag des Rücklagenfonds ist auf [1 250 000 €]¹ festgesetzt. Jedes Jahr wird der Betrag des Rücklagenfonds im Einverständnis mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und im Rahmen der obenerwähnten Höchstgrenze festgesetzt.]²

1. abgeändert durch Artikel 56 des Programmdekretes vom 7. Januar 2002

2. ergänzt durch Artikel 63 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998

Abschnitt 2 : Aufsicht

Artikel 34 - Die [Regierung] bezeichnet die Beamten, die mit der Beaufsichtigung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes und dessen Ausführungsbestimmungen beauftragt werden.

abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

KAPITEL VII - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35 - Die Bestimmungen des Dekretes vom 19. Februar 1990 zur Schaffung eines Baufonds für Krankenhäuser und sozio-medizinische Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind nicht anwendbar auf die im Rahmen des vorliegenden Dekretes anerkannten Einrichtungen.

Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes erteilten definitiven Bezuschussungszusagen an Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung bleiben gültig.

[**Artikel 35bis** - Jeder vor dem Inkrafttreten von Kapitel III des Programmdekretes 1998 gestellte Antrag im Rahmen der besonderen sozialen Fürsorge unterliegt bis zum 31. Dezember 1999 den vor dem Inkrafttreten geltenden Bestimmungen.]

ergänzt durch Artikel 60 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998

Artikel 36 - Sobald der König die Ausführungsbestimmungen zur Übertragung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten erlassen hat, werden die Güter, das Personal, die Rechte und die Pflichten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft zukommen, von der Dienststelle übernommen.

Artikel 37 - Beim Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes stellt die [Regierung] eine Liste der Rechte und Pflichten, die die Dienststelle übernimmt, zusammen.

abgeändert durch Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2003

Artikel 38 - Die Mittel, die im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die in Artikel 4 des vorliegenden Dekretes festgelegten Aufgaben eingetragen sind, werden der Dienststelle übertragen.

Artikel 39 - [...]

aufgehoben durch Artikel 64 des Programmdekretes vom 29. Juni 1998

Artikel 40 - Werden für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgehoben :

1. das Gesetz vom 27. Juni 1956 über den besonderen Fürsorgefonds;
2. der Königliche Erlass Nr. 81 vom 10. November 1967 zur Schaffung eines Fonds für die medizinische und sozial-pädagogische Betreuung von Behinderten.

Artikel 41 - In Abweichung von Artikel 8 des vorliegenden Dekretes endet das Mandat der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates am 31. Dezember 1995.

Artikel 42 - Das vorliegende Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen bezüglich der Aufgaben, die durch das Gesetz vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung von Behinderten vorgesehen sind; diese treten am Tage der Übertragung der Güter, des Personals, der Rechte und der Pflichten des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an die Deutschsprachige Gemeinschaft in Kraft.